

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0077(6.3)
gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -
Psychotherapeutenausbildung
8.5.2019



Stellungnahme

Antrag

der Abgeordneten Sylvia Gabelmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE

Prekäre Bedingungen in der Psychotherapeutenausbildung sofort beenden und Verfahrensvielfalt im Studium gewährleisten – Bundestags-Drucksache 19/9912

08.05.2019

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) sieht ebenso wie die Fraktion DIE LINKE, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der künftigen Aus- und Weiterbildungsstruktur die Missstände der fehlenden oder geringen Bezahlung von Akademikerinnen und Akademikern in der Qualifizierung nach dem Studium abgeschafft werden können. Diese Verbesserung wird es jedoch nur für diejenigen geben, die das in der Approbationsordnung geregelte Studium absolvieren und deshalb im Anschluss an das Studium eine Approbation erhalten werden. Nach dem Studium werden sie in der Weiterbildung ein geregeltes Einkommen erzielen, weil sie bereits in ihrem Beruf approbiert sind und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können. Für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die in der Übergangszeit weiterhin die postgraduale Psychotherapeutenausbildung absolvieren müssen, ändern sich die Voraussetzungen durch den Gesetzentwurf nicht. Die prekären Verhältnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung werden durch den Gesetzentwurf nicht verändert.

Neben grundlegenden Verbesserungen der finanziellen Bedingungen des psychotherapeutischen Nachwuchses in der Weiterbildung wird sich die Reform auch positiv auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten auswirken. Sie wird für das gewachsene Spektrum psychischer Erkrankungen qualifizieren, die wirksam psychotherapeutisch behandelt werden können. Für fast alle psychischen Erkrankungen gibt es inzwischen sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung erfolgreiche psychotherapeutische Konzepte.

Zur Forderung einer Beendigung der prekären Verhältnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) und weiteren Forderungen des Antrages nimmt die BPtK im Folgenden gesondert Stellung. Ausführlichere Erläuterungen und Regelungsvorschläge finden sich dazu in der BPtK-Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Zu 1.: Prekäre Verhältnisse der PiA beenden

Wegen der langen Übergangszeiträume wird es ohne gesetzliche Regelungen für mehr als ein Jahrzehnt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der postgradualen Psychotherapeutenausbildung geben und damit prekäre Lebensverhältnisse für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung. Die BPtK fordert für diese Gruppe eine gesetzliche Zwischenlösung und schlägt dazu zwei Regelungen vor. Für die Zeit der praktischen Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 PsychThG könnte eine Praktikumsvergütung analog der bis 2003 geltenden Regelung für Ärzte im Praktikum (AiP) geschaffen werden. Zur Sicherstellung einer Ausbildungsvergütung während der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 3 Nummer 5 PsychThG wäre darüber hinaus ein gesetzlich geregelter Zuschuss sachgerecht,

der die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung von den Ausbildungsgebühren befreien würde und die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten damit in die Lage versetzt, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen. Hier sollten mit den Ländern Regelungen gefunden werden wie bei der Abschaffung des Schulgeldes bei der Ausbildung von Heilmittelerbringerinnen und -erbringern.

Zu 2.: Entwurf einer Approbationsordnung

Die BpTK teilt die Kritik, dass eine umfassende Einschätzung der Ausbildungsreform nur auf Grundlage der Approbationsordnung möglich ist. Die Approbationsordnung stellt ein Kernelement der Ausbildungsreform dar. Auch die BpTK richtet daher den dringenden Appell an den Gesetzgeber, den Entwurf der Approbationsordnung schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig müssen strukturelle und inhaltliche Mindeststandards definiert werden, die sicherstellen, dass die für eine Approbation erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Ohne verbindliche gesetzliche Vorgaben zu wesentlichen Details einer Approbationsordnung kann eine angemessene Umsetzung von Regelungen zum Studium in der Approbationsordnung und ihr Potenzial bei der Erreichung der Ausbildungsziele im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht sichergestellt werden. Diese Details müssen auch deshalb mit dem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Zu 3.: Fachkunde der Lehrenden in der Approbationsordnung

Die Qualifizierung für die Approbation erfordert das Kennenlernen der psychotherapeutischen Verfahrensvielfalt im Studium mit entsprechender Verfahrenskompetenz der Lehrenden. Klinische Kenntnisse sowie praktische Fertigkeiten und Erfahrungen müssen daher unter Anleitung von didaktisch qualifizierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgen. Die BpTK fordert, dass Hochschulen dazu über Hochschulambulanzen verfügen müssen, die für die Versorgung in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit den jeweiligen Altersschwerpunkten und dem entsprechenden Personal (abgeschlossene Weiterbildung in dem Altersgebiet und Verfahren oder äquivalente Qualifikation, klinische Erfahrung) ausgestattet sind. Um sicherzustellen, dass eine solche Anforderung in der Approbationsordnung umgesetzt wird, sollte das Psychotherapeutengesetz die Strukturvorgaben an das Erlassen einer Approbationsordnung knüpfen.

Zu 4.: Praxissemester

Ausreichende praktische Erfahrungen in Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung müssen Voraussetzungen sein für die Erteilung der Approbation. Approbierte

brauchen erste Erfahrungen in der Regelversorgung mit den an der Hochschule erworbenen heilkundlichen Kompetenzen, damit sie die Möglichkeiten und Grenzen ihrer heilkundlichen Kompetenzen unter den realen Bedingungen der Versorgung einschätzen können. Nach den Studieninhalten der Anlage 1 zum Referentenentwurf sind im Rahmen des Studiums 600 Praktikumsstunden in stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen zu absolvieren. Das entspricht 26 Wochen Berufspraxis in Versorgungseinrichtungen für psychisch kranke Menschen und ist deutlich mehr, als von Ärztinnen und Ärzten für die Erteilung der Approbation verlangt wird. Medizinstudierende können als Wahlstation maximal 16 Wochen des Praktischen Jahres in einer Einrichtung der psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung absolvieren. Viele beginnen daher ihre Facharztweiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie ohne praktische Erfahrungen in Versorgungseinrichtungen für psychisch kranke Menschen. Aus Sicht der BpTK sollten 26 Wochen praktische Erfahrungen daher durchaus ausreichen für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Allerdings wäre es sinnvoll, diese Erfahrungen in einer zusammenhängenden Praxisphase (Praxissemester) sammeln zu können.